



# GEMEINDE HÄUSLINGEN

## **6. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung der Gemeinde Häuslingen vom 20.07.1989 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.06.2008**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Häuslingen in seiner Sitzung am 14.10.2014 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung der Gemeinde Häuslingen vom 20.07.1989 beschlossen:

### **§ 1**

Der bisherige § 1 wird zu § 1 Abs. 1.

Es wird der folgende § 1 Abs. 2 neu in die Satzung eingefügt:

„ (2) Für die Gemeinde entscheidet im Falle des § 106 NKOMVG bei Übertragung der übrigen Aufgaben die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor. Ist eine Übertragung der Aufgaben nicht erfolgt entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister; es sei denn in dieser Satzung ist eine andere Zuständigkeit bestimmt.“

### **§ 2**

Der bisherige § 2 wird zur § 2 Abs. 1.

Es wird der folgende § 2 Abs. 2 neu in die Satzung eingefügt:

„ (2) Kindern steht für eine kurzfristige Betreuung bis zu drei Tagen ein Gastplatz im Kindergarten Häuslingen zur Verfügung, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und keine pädagogischen Gründe entgegen stehen.“

### **§ 3**

In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „der Bürgermeister“ durch „die Gemeinde“ ersetzt.

In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „den Eltern“ durch „den Sorgeberechtigten“ ersetzt.

Es wird der folgende § 3 Abs. 5 neu in die Satzung eingefügt:

„ (5) Über die Aufnahme eines Kindes für eine kurzfristige Betreuung entscheidet die Kindergartenleitung. Die Betreuung erfolgt auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung.“

### **§ 4**

In § 4 Abs. 1 wird der Begriff „ Kindergartenleiterin“ durch „Kindergartenleitung“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „Leiterin des Kindergartens“ durch „ Kindergartenleitung“ ersetzt.

In § 4 Abs. 3 werden die Angaben „der Familie oder der Wohngemeinschaft“ durch „oder im häuslichen Umfeld“ und „Kindergartenleiterin“ durch „Kindergartenleitung“ ersetzt.

### **§ 5**

In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen und in § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „der Bürgermeister“ durch „die Gemeinde“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „der Bürgermeister“ durch „die Gemeinde“ ersetzt.

In § 5 Abs. 3 wird der Begriff „Soltau-Fallingbostal“ durch „Heidekreis“ ersetzt.

## § 6

Es wird der folgende § 6 Abs. 5 neu in die Satzung eingefügt:

„(5) Für die kurzfristige Betreuung von Kindern gem. § 2 Abs. 2 „Gastkinder“ wird unabhängig vom Einkommen pro Aufnahmetag ein Betrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Der Betrag ist im Voraus bar bei der Kindergartenleitung zu entrichten. Handelt es sich um eine kurzfristige Betreuung von Kindern, die innerhalb der nächsten drei Monate aufgenommen werden („Schnupperkinder“), wird keine Gebühr erhoben.“

## § 7

In § 9 Abs. 1 wird der Begriff „Erziehungsberechtigte“ durch „Sorgeberechtigte“ ersetzt.  
In § 9 Abs. 2 wird der Begriff „Kindergartenleiterin“ durch „Kindergartenleitung“ ersetzt.

## § 8

In § 10 Abs. 1 werden die Angaben „der Sommerferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen“ durch „der Zeiten nach § 5 Abs. 2 und 3“ und „Aufnahme“ durch „Betreuung“ ersetzt.

## § 9

§ 11 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Sorgeberechtigten sind zur Mitarbeit aufgefordert. Es werden deshalb zweimal jährlich Informationsveranstaltungen durch die Kindergartenleitung durchgeführt.“

## § 10

§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Den Sorgeberechtigten ist, wenn sie den Aufnahmeantrag stellen, ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.“

## § 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

Häuslingen, den 17. Oktober 2014



Gemeinde Häuslingen  
Dr. Kathrin Wrobel  
Bürgermeisterin

